

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini an Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Entpolitisierung des ORF - Anhörungsrecht von Johanna Mikl-Leitner bei Bestellung des ORF NÖ-Direktors

Bei der Landeshauptleutekonferenz am 02.12.2022 betonten die Landeshauptleute die große Bedeutung der Berichterstattung der ORF-Landesstudios für das Funktionieren aller gesellschaftlichen und politischen Bereiche. Die Formate der Landesstudios - allen voran „Bundesland heute“ - zählen zu den meistgesehenen Formaten im ORF und bieten den Bürger:innen regionale Informationen. Die ORF-Landesstudios sind damit die gewichtigsten regionalen Rundfunkanbieter und spielen eine entscheidende Rolle in der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages. Eine freie, politisch unabhängige Berichterstattung hat daher höchsten Stellenwert.

Konträr zu diesen Grundsätzen lassen die Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G) bei der Ernennung der Landesdirektor:innen jedoch politische Einflussnahme zu. Der Bestellung von Landesdirektor:innen geht nämlich eine Stellungnahme des jeweiligen Landes voraus. Dieses Anhörungsrecht durch die Landeshauptleute ist in § 23 Abs 2 Z 3 ORF-Gesetz geregelt. Konkret heißt es dort: „*Dem Generaldirektor obliegt insbesondere die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Landesdirektoren, bei Letzteren nach Einholung einer Stellungnahme des betreffenden Landes*“. Dass sich Landeshauptleute in die Personalangelegenheiten des ORF einmischen dürfen, steht dem Grundsatz eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegen. Die Beurteilung der Eignung eines/r Kandidaten/in als Landesdirektor:In soll ausschließlich auf objektiven, fachlichen Kriterien beruhen - nicht auf politischen.

Dabei ist der Grundsatz der Unabhängigkeit im ORF-G selbst an vielen Stellen statuiert. So legt etwa § 4 Abs. 6 ORF-G unmissverständlich fest, dass für politische Einflussnahmen kein Platz sein darf: "*Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss.*" Genau diese Unabhängigkeit ist aber in Gefahr, wenn den Landeshauptleuten eine Art Vetorecht zukommt und die Möglichkeit besteht, dass potentielle Direktor:innen sich zu politisch motivierter Berichterstattung verleiten lassen, um ihre Chancen für eine Ernennung oder Verlängerung zu erhöhen.

Die Meinung, dass diese Regelung der Vergangenheit angehören sollte, teilt auch der Landeshauptmann der Steiermark Drexler, der kürzlich eine Abschaffung des Anhörungsrechts ebenso befürwortet hat (<https://www.krone.at/2904372>), wie auch Salzburgs Landeshauptmann Haslauer das Anhörungsrecht der Länder in Frage gestellt hat (<https://www.derstandard.at/story/2000128820061/politik-zu-orf-wahl-haslauer-stellt-anhoerungsrecht-der-laender-infrage>). Auch Johanna Mikl-Leitner wurde im vergangenen Landtagswahlkampf nicht müde zu betonen: "(sie) brauche das Anhörungsrecht nicht" (<https://www.diepresse.com/6238066/mikl-leitner-zum-orf-ich-brauche-das-anhoerungsrecht-nicht>). .

Die Leitungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssen in transparenten Vorgängen und über parteiferne Gremien besetzt werden. Die Österreicher:innen haben ein

Recht auf freie Medien und Informationen ohne politische Färbung. Unabhängige Landesstudios bilden dafür den Grundpfeiler.

Die Gefertigte stellt daher an Mag.^a Johanna Mikl-Leitner folgende

Anfrage

1. Haben Sie bei der Bestellung des aktuellen ORF NÖ-Landesdirektors auf Ihr Vorschlagsrecht verzichtet?
2. Welche Maßnahmen werden Sie seitens der NÖ Landesregierung ergreifen, um das gesetzlich festgeschriebene Vorschlagsrecht der Landeshauptleute bei der Bestellung der ORF Landesdirektor:innen abzuschaffen?